



EUROPEAN PRIMES

NETWORK OF EXCELLENCE

Ablösung und Auslagerung von Pensionszusagen



EUROPEAN PRIMES AG



EUROPEAN PRIMES

NETWORK OF EXCELLENCE

Ihre Referenten . . .



Albert A. **Gellrich**
Vorstand European Primes AG

Rudolf **Wegner**
FRW Finanzservice e.K. Dresden



unsere Themen heute

- die Auswirkungen des BilMoG auf Pensionszusagen
- Konzeptüberlegungen zur Ablösung von Pensionszusagen
- Aktuelles zu (Zeit) Wertkonten
- Kooperationsmöglichkeiten

Ende gegen ca. 16.00 h



EUROPEAN PRIMES

NETWORK OF EXCELLENCE

European Primes AG

Gründung:	1998
Unternehmenssitz:	Nördlingen
Vorstand:	Stephan Langer Albert Gellrich
Aufsichtsratsvors.:	Werner Buchner
nach HGB:	mittelgroße Kapital- gesellschaft
Mitarbeiter gesamt: [angestellt + freiberuflich]	60





EUROPEAN PRIMES

NETWORK OF EXCELLENCE

European Primes AG

- **Exklusiv- | Premiumdistributor** für innovative Produkte aus dem Bereich Finanzdienstleistung
- **Konzeptionär** für
 - für Zeitwertkonten
 - betriebliche Altersversorgung
 - Pensionszusagen
 - Riester- und Rürup
 - Speziallösungen
- **zuverlässig und professionell** in Service und Abwicklung





EUROPEAN PRIMES

NETWORK OF EXCELLENCE



machen Sie es sich ruhig erst einmal bequem



A. Pensionszusagen

BILMOG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Motivation des Gesetzgebers

- größte Änderung des Handelsrechts seit 1985
- Anpassung der Bilanzierungsvorschriften an die international üblichen Rechnungslegungsvorschriften
- Verbesserung der Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses
- erheblich einfachere Handhabung als Bilanzierung nach IFRS [International Financial Reporting Standards]



A. Pensionszusagen

BILMOG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Stand des Gesetzesregelung

- Verabschiedung des Referentenentwurfs im Bundeskabinett – 21.05.2008
- Stellungnahme Bundesrat (04.07.2008)
- Antwort der Bundesregierung (Ende Juli)
- Verabschiedung voraussichtlich Anfang 2009 (der bisherige Zeitplan kann vermutlich nicht mehr gehalten werden)
- Anwendung für Wirtschaftsjahre die in 2009 beginnen
- für Pensionszusagen erst für Bilanzjahre die in 2010 beginnen



A. Pensionszusagen

BILMOG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Auswirkungen im Überblick

- betrifft „nur“ die handelsrechtlichen Vorschriften
- Aber: erhebliche Auswirkungen auf alle bilanzierenden Unternehmen
- [angeblichen] Entlastungen von ca. 1,3 Mrd. € stehen Zusatzkosten [angeblich] von nur 60 Mio. € gegenüber
- fast immer werden sich Abweichungen der Handels- zur Steuerbilanz ergeben (teilweise erheblich)
- nur wenige Steuerkanzleien haben sich mit Inhalten und Auswirkungen des BilMOG schon intensiv beschäftigt



A. Pensionszusagen

BILMOG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

in der Praxis bedeutet dies für die betriebliche Altersversorgung

- mittelbare Pensionsverpflichtungen können weiterhin im Anhang zur Bilanz erläutert werden [Ukassen, Direktvers., Pensionskassen, Pensionsfonds]
- kein Wegfall des Art. 28 Abs.1 EGHGB (*mittelbare Pensionsverpflichtungen und Altzusagen vor 01.01.1987*)
- Saldierungsmöglichkeiten bei entsprechender Deckung
- Bewertung der Pensionsrückstellungen mit marktüblichem Zins [~ 4,5%]
- 7 oder 15 – jähriger Durchschnittszins, monatlich veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank ([§ 253 Abs. 2 HGB-E](#))



A. Pensionszusagen

BILMOG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

in der Praxis bedeutet dies für die betriebliche Altersversorgung

- Erhöhung der Pensionsrückstellungen um 20%, 30%, in einigen Fällen auch über 40%
- Verteilungszeitraum des Erhöhungsbetrages bis zum Jahr 2023 (15 Jahre) möglich / zulässig
- Unterdeckungen sind stets im Anhang zur Bilanz auszuweisen | zu erläutern
- im Regelfall werden immer 2 vers.math. Gutachten [1 Steuerbilanz + 1 Handelsbilanz] benötigt



A. Pensionszusagen

BILMOG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Weitere bedeutende Neuerungen

- Saldierung von Verbindlichkeit und Vermögensdeckung
- [§ 246 Abs.2 HGB-E](#) schreibt dies künftig [kein Wahlrecht] explizit vor
 - bei Rückdeckungsversicherungen z.B. Verpfändung
 - bei Investmentfonds bei CTA's + Verpfändung
- die Vermögenswerte sind nach [§ 253 Abs.1 Satz 4 HGB-E](#) zwingend mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen
- Überdeckung ist nicht möglich

„Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, die gegenüber Arbeitnehmern eingegangen wurden, sind mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen zu verfahren.“ [§ 246 Abs. 2 S. 2 HGB-E]



A. Pensionszusagen

Beispiel Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

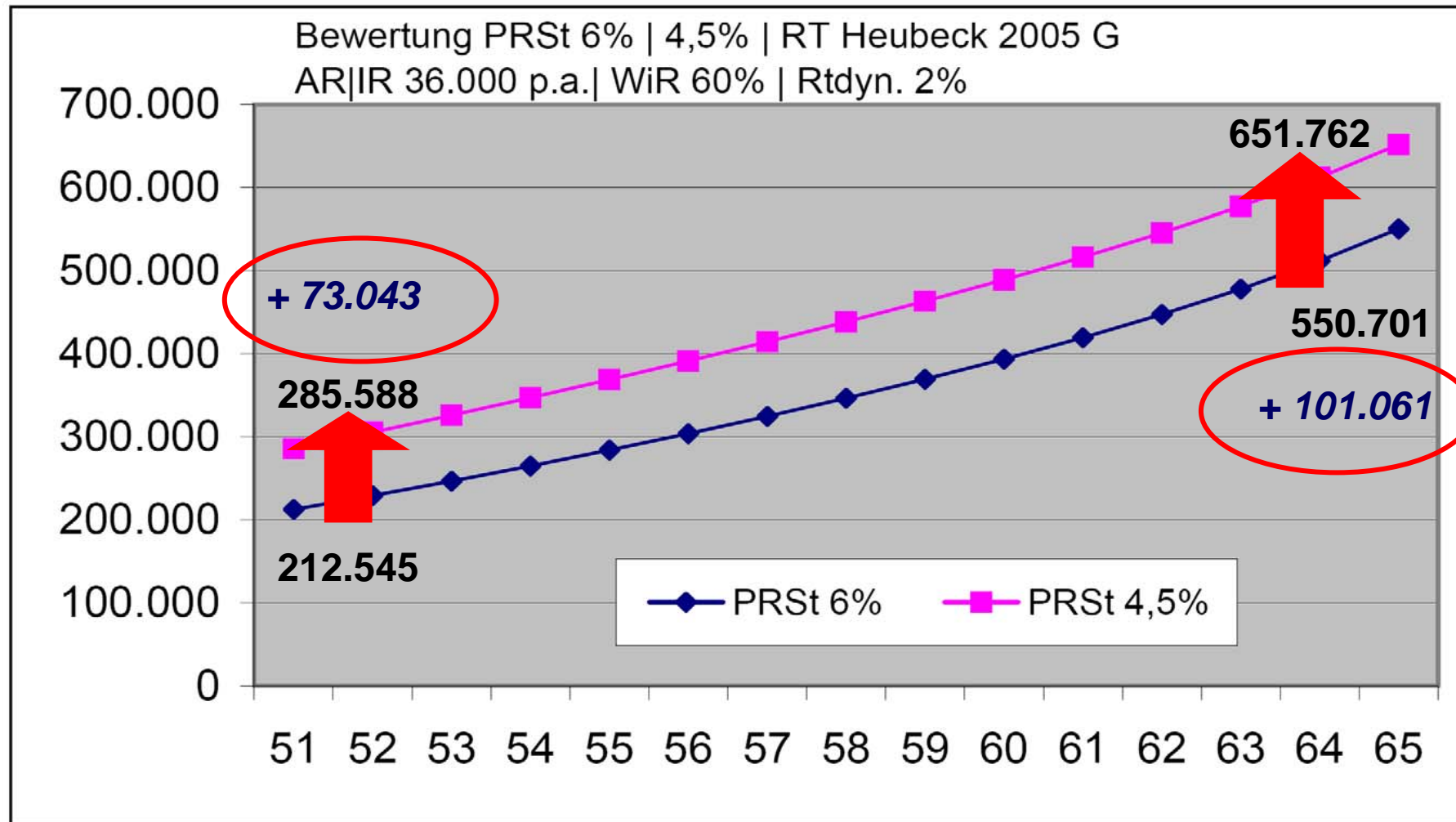
Pensionszusage

GGF Alter bei Zusage 30 J., heute 38J, Höhe 3.000,00 €AR|IR|Wir^{60%}

Bewertung	Heubeck 1998 i = 6%	Heubeck 2005 G i = 6%	Heubeck 2005 G i = 4,5%
PRST 2008	67.000 €	67.000 €	98.000 € 146,27%
Barwert AR ⁶⁵	506.000 €	570.000 € 112,65%	670.000 € 117,54% 132,41%
Aktivwert RDV Deckungsgrad zu PRST			50.000 € 51%

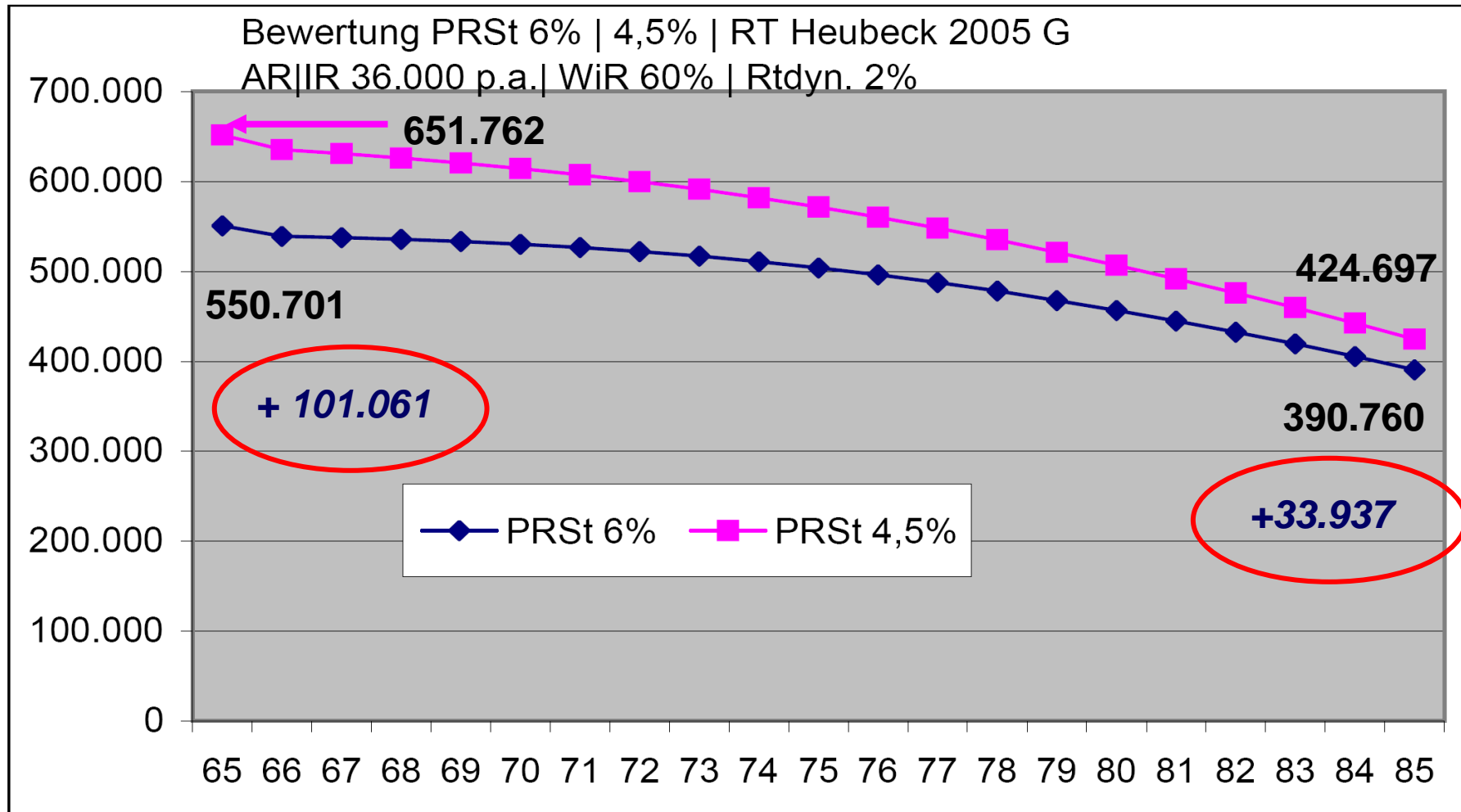


Mann geb. 01.01.1958 DE 01.01.1985 Zusage 01.12.1990





Mann geb. 01.01.1958 DE 01.01.1985 Zusage 01.12.1990





EUROPEAN PRIMES

NETWORK OF EXCELLENCE

Konzept zur Ablösung von Pensionszusagen

—

Gestaltung der Finanzierung des Past und Future
Service



1. Einführung
2. Herausforderungen
3. Lösungsansätze
4. Beispiel
5. Fazit



1. Einführung

Allein im Bereich der Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) dürften im Moment in Deutschland etwa 500.000 PZ existieren.

- viele laufen in der Anwartschafts- und Auszahlungsphase **nicht störungsfrei**,
- **Rückdeckungen** sind **nicht vorhanden** oder haben sich schlecht entwickelt,
- PZ verschlechtern die Bilanzen und
- die Zahl von **steuerlichen Auflagen** zur Anerkennung ist selbst für Spezialisten kaum mehr zu überblicken.

Welches sind nun die wichtigsten Herausforderungen für PZ
und welche Ansätze zur Lösung dieser Herausforderungen existieren?



2. Herausforderungen

Als **wichtige Herausforderungen** für PZ ergeben sich

- Finanzierungsrisiko
- Bilanz- und Kreditrisiko
- Risiken beim Verkauf des Unternehmens
- Insolvenzrisiko / insolvenzrechtliche Sicherung
- Steuerrechtliche Risiken



2. Herausforderungen - Finanzierungsrisiko

Die Finanzierung vieler PZ weist erhebliche Deckungslücken auf. Gründe dafür sind insbesondere

- eine niedrige Verzinsung der Rückdeckungsversicherung (RDV) und
- die steigende Lebenserwartung.

Deshalb gibt es erhebliche Lücken zwischen dem Rückkaufswert einer RDV und der erforderlichen Einmalprämie an einen Versicherer zur versicherungsförmig garantierten Übernahme der Pensionsverpflichtungen.



2. Herausforderungen - Finanzierungsrisiko

Beispielhafte Darstellung einer Finanzierungslücke

Höhe der Verpflichtung für einen 65-jährigen Rentner bei einer Jahresrente von 12.000 EUR.





2. Herausforderungen – Bilanz- + Kreditrisiko

Basel II: angemessene Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute. Eigenkapitalanforderungen an die Banken ist stärker vom eingegangenen Kreditrisiko abhängig

- jeder Kreditnehmer wird einer **Risikoeinstufung** unterzogen
- Grundlage für die Risikoeinstufung sind wichtige **Kennzahlen** wie z.B. die Eigen- / Fremdkapitalquote und die Eigenkapitalrendite
- Pensionsrückstellungen werden dabei als Fremdkapital mit ihrem **realistischen Wert** berücksichtigt
- dies führt zu **verschlechterten Kreditkonditionen** aufgrund des schlechteren Ratings infolge des erhöhten Kreditrisikos

Durch die Auslagerungen von Pensionszusagen werden die Bilanzkennzahlen verbessert und es lässt sich das Kreditrisiko mindern



2. Herausforderungen – Bilanz- + Kreditrisiko

Verbesserung wichtiger Bilanzkennziffern durch Auslagerung der Verpflichtung

Bilanz vor Auslagerung			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	100.000 €	Eigenkapital	50.000 €
Umlaufvermögen	150.000 €	Verbindlichkeiten	50.000 €
		Pensionsrückstellung	150.000 €
Summe	250.000 €	Summe	250.000 €

Eigenkapitalquote: **20%**

Bilanz nach Auslagerung			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	100.000 €	Eigenkapital	50.000 €
		Verbindlichkeiten	50.000 €
Summe	100.000 €	Summe	100.000 €

Eigenkapitalquote: **50%**

§ 253 Abs. 1 HGB-E

Verbesserung der Eigenkapitalquote möglich



2. Herausforderungen – Bilanz- + Kreditrisiko

Immer weniger Käufer eines Unternehmens sind bereit, ungewisse Verbindlichkeiten zu übernehmen. Die Finanzierungsbelastung einer PZ ist ungewiss, da sie von unvorhersehbaren biometrischen Risiken, insb. der Langlebigkeit, abhängt. Darüber hinaus reduziert der Ausweis von Pensionsverpflichtungen in der Bilanz den Verkaufswert.

Der bisherige Inhaber möchte deshalb vor Verkauf eine Ablösung oder Ausgliederung der Pensionsverpflichtungen vornehmen, um einen Käufer zu finden und einen angemessenen Kaufpreis zu erzielen.

Gleiches gilt für Nachfolgeregelungen.



2. Herausforderungen – Insolvenzrisiko

Keine gesetzliche Sicherung von Leistungen des beherrschenden GGF aus seiner PZ durch den **PSVaG** gegen die Insolvenz des Unternehmens

Deshalb werden die RDV für PZ an GGF regelmäßig **verpfändet**.

Allerdings kann im Insolvenzfall der Insolvenzverwalter die RDV vor Fälligkeit der PZ kündigen und den Rückkaufswert grundsätzlich zur Masse heranziehen.

Der **Bundesgerichtshof** (BGH) hat mit seinem Urteil vom 07.4.2005 (IX ZR 138/04) entschieden, dass bis zur Fälligkeit von Leistungen aus der PZ der Insolvenzverwalter zwar den Rückkaufswert einziehen kann, aber diesen bis zur Fälligkeit der Pfandreife hinterlegen muss (allerdings keine Zinsen).



2. Herausforderungen – Insolvenzrisiko

Durch Unterbewertung der PZ mit dem steuerlichen Teilwert kann eine **Überschuldung des Unternehmens** verschleiert worden sein. Die Umstellung auf Bewertung nach BilMoG kann Überraschungen mit ggf. insolvenzrechtlichen Folgen beinhalten.

<i>Bilanz vor BilMoG</i>			
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	75.000 €	Eigenkapital	25.000 €
Umlaufvermögen	150.000 €	Verbindlichkeiten	50.000 €
		Pensionsrückstellung	150.000 €
Summe	225.000 €	Summe	225.000 €

Bilanz nach BilMoG

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	75.000 €	Verbindlichkeiten	50.000 €
Umlaufvermögen	150.000 €	Pensionsrückstellung	200.000 €
Neg. Eigenkapital	25.000 €		
Summe	250.000 €	Summe	250.000 €

§ 6a EStG

§ 253 Abs. 1 HGB-E

Überschuldung



2. Herausforderungen – steuerliche Risiken

Auflagen durch Gesetz, Rechtsprechung und FinVerw zur bilanz- und körperschaftssteuerliche Anerkennung von PZ – wie z. B.

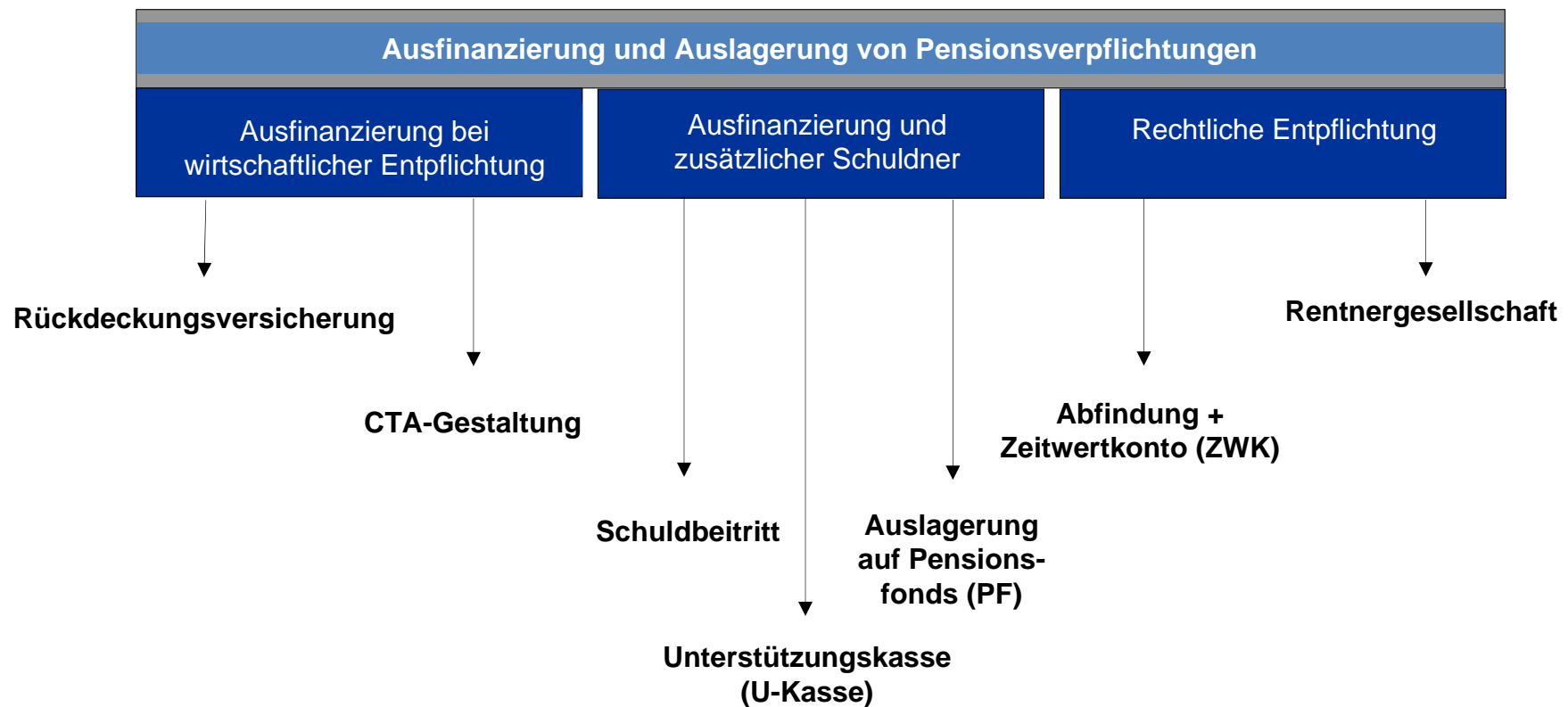
<ul style="list-style-type: none">• klare schriftliche Erteilung	<ul style="list-style-type: none">• Einhaltung einer Probezeit
<ul style="list-style-type: none">• unabhängig von künftigen gewinnabhängigen Vergütungen	<ul style="list-style-type: none">• Erdienbarkeit
<ul style="list-style-type: none">• keine schädlichen Vorbehalte	<ul style="list-style-type: none">• Ernsthaftigkeit
<ul style="list-style-type: none">• keine Überversorgung	<ul style="list-style-type: none">• Finanzierbarkeit
<ul style="list-style-type: none">• wirksamer Anstellungsvertrag	<ul style="list-style-type: none">• Angemessenheit
<ul style="list-style-type: none">• Vorabvereinbarungen / Nachzahlungsverbot	<ul style="list-style-type: none">• Berechnung von unverfallbaren Anwartschaften

sind nahezu unüberschaubar geworden und bergen eine erhebliche Gefahr in sich. Übersehen bedeutet Gefährdung der steuerlichen Anerkennung, mit unerwünschten steuerliche Folgen.



3. Lösungen

Grundsätzlich kann sich ein Unternehmen auf verschiedenen Wegen von den Verpflichtungen aus unmittelbaren PZ befreien:

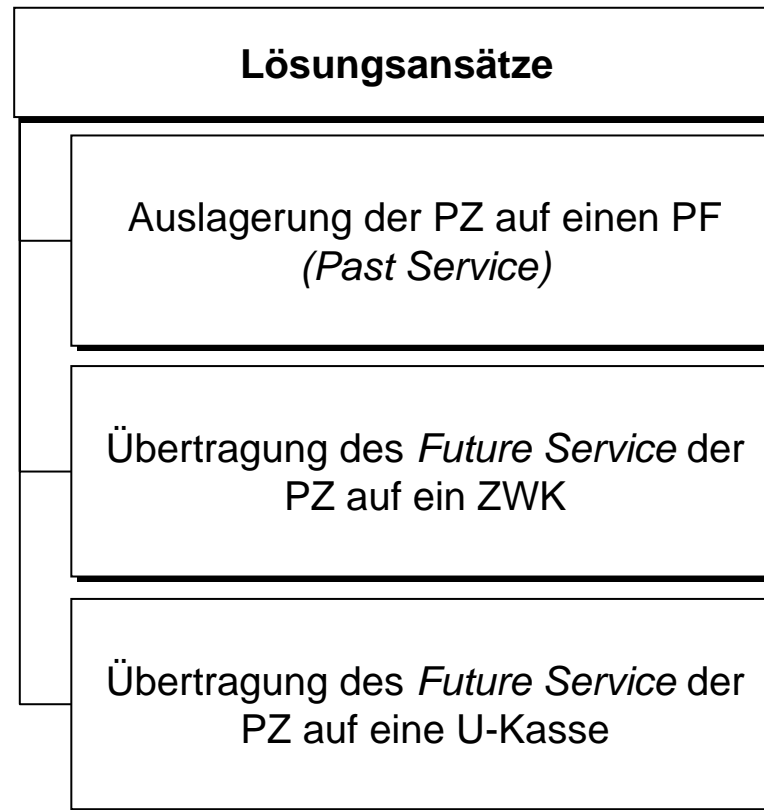




3. Lösungen

Die in 2. aufgezeigten Risiken sind **beherrschbar**.

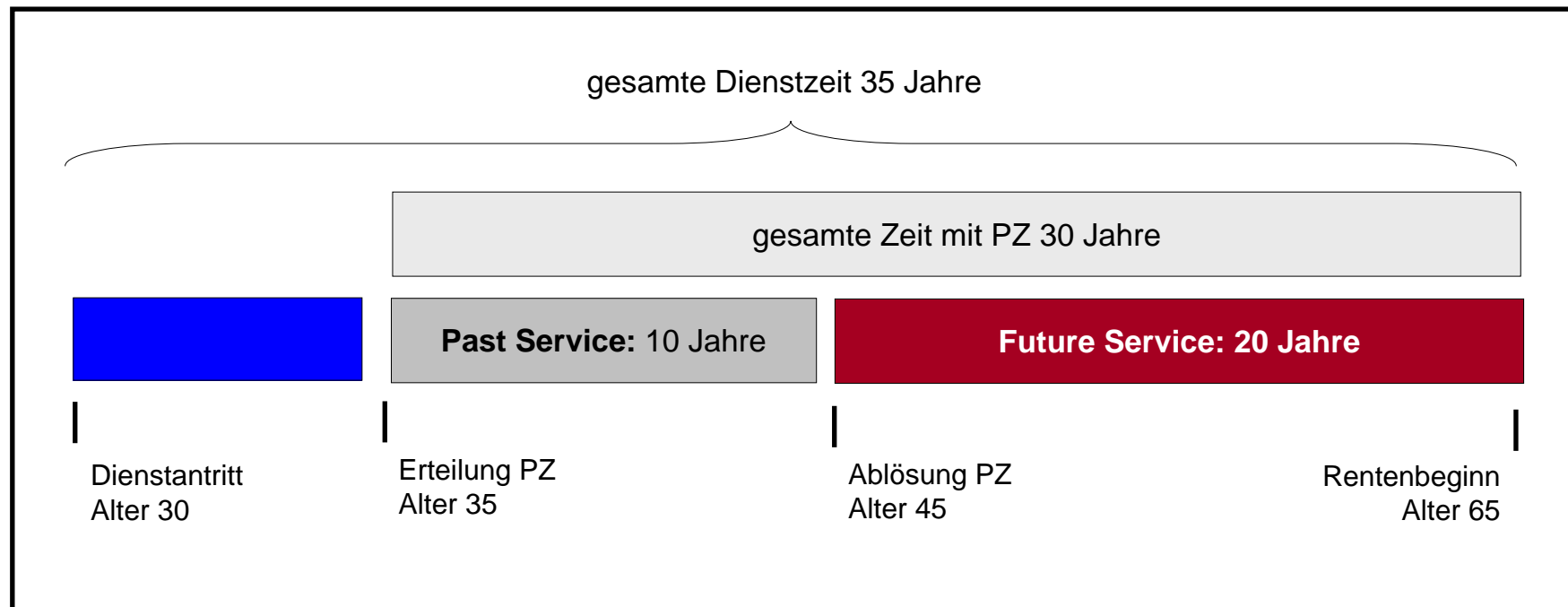
Je nach individueller Risikosituation und Lage des Unternehmens ergeben sich folgende Ansatzpunkte:





3. Lösungen

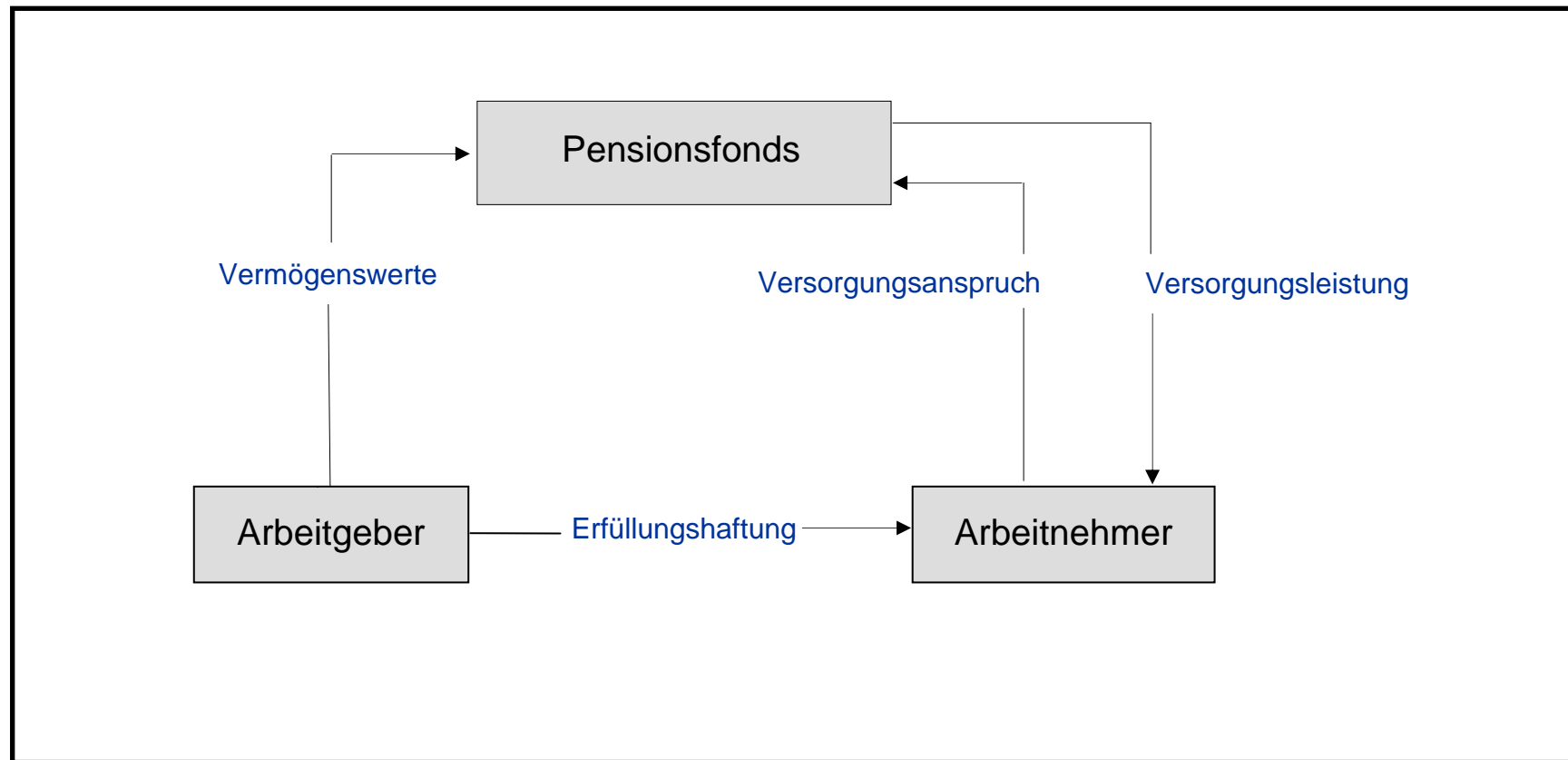
Past + Future Service





3. Lösungen – Auslagerung auf Pensionsfonds | Past Service

1. Allgemeines





3. Lösungen – Auslagerung auf Pensionsfonds | Past Service

Anforderungen des GGF



Wenn ich morgen versterbe, soll meine Firma das Geld wiederbekommen !



Ich möchte meine vorhandene Rückdeckungsversicherung einbringen !



Ich habe maximal Liquidität in Höhe der Pensionsrückstellung (wenn überhaupt) !



Ich möchte die Möglichkeit haben, Mittel aus dem Pensionsfonds zu entnehmen !



Ich wünsche keine Gesundheitsprüfung !



3. Lösungen – Auslagerung auf Pensionsfonds | Past Service

Auslagerung der PZ auf einen PF (Past Service)

- Bei der Übertragung unmittelbarer Versorgungszusagen auf einen PF übernimmt dieser im vereinbarten Umfang gegen Zuwendung von Mitteln die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen
- Zwar erfolgt keine vollständige rechtliche Enthftung des Unternehmers, da keine Schuldübernahme eintritt und der Arbeitgeber bleibt in der Erfüllungshaftung, allerdings wird er faktisch enthaftet (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG)
- Der Arbeitnehmer erhält neben dem Arbeitgeber einen weiteren Schuldner. Somit führt die Auslagerung zu einem „Schuldbeitritt“ des PF
- Durch den unmittelbaren Anspruch des Arbeitnehmers ggü. dem PF und aufgrund der Kraft Gesetzes geltenden Rangordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG tritt der PF an die erste Stelle hinsichtlich der Erfüllungspflicht



3. Lösungen – Auslagerung auf Pensionsfonds | Past Service

Auslagerung der PZ auf einen PF (Past Service)

- Bei der Übertragung unmittelbarer Versorgungszusagen auf einen PF übernimmt dieser im vereinbarten Umfang gegen Zuwendung von Mitteln die Erfüllung der Pensionsverpflichtungen
- Optionen:
 - vollständige rechtliche Enthftung des Unternehmens (Schuldübernahme)
 - keine vollständige Enthftung mangels vollständiger Schuldübernahme - der Arbeitgeber bleibt in der Erfüllungshaftung, allerdings wird er faktisch enthftet (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG)
- Der Arbeitnehmer erhält neben dem Arbeitgeber einen weiteren Schuldner. Somit führt die Auslagerung zu einem „Schuldbeitritt“ des PF
- Durch den unmittelbaren Anspruch des Arbeitnehmers ggü. dem PF und aufgrund der Kraft Gesetzes geltenden Rangordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG tritt der PF an die erste Stelle hinsichtlich der Erfüllungspflicht



3. Lösungen – Auslagerung auf Pensionsfonds | Past Service

2. Liquiditätsbedarf

Möglichkeit 1: Versicherungsförmige Garantie

Eine versicherungsförmige Garantie liegt dann vor, wenn sich der PF gegen in Höhe und Fälligkeit fest vereinbarte Beiträge zu fest vereinbarten Leistungen verpflichtet hat.

Die Durchführung erfolgt versicherungsförmig unter Verwendung aktueller Sterbetafeln (ähnlich der Lebensversicherer) und einer Kapitalanlage gemäß VAG in der Rentenzeit.

Der Rechnungszinssatz ist unter Berücksichtigung der Mischung der die Verpflichtung deckenden Vermögenswerte und ihrer möglichen Wertschwankungen vorsichtig anzusetzen. Er beträgt höchstens 2,25 Prozent.

KEINE Nachschusspflicht des Arbeitgebers.



3. Lösungen – Auslagerung auf Pensionsfonds | Past Service

Möglichkeit 2: Zusagen ohne versicherungsförmige Garantien

Werden die Versorgungsleistungen nicht durch den PF garantiert, hat der Arbeitgeber einen Entscheidungsspielraum bei der Wahl der Kapitalanlage (Chance/Risiko) und der Rechnungsgrundlagen

Allerdings ist der Arbeitgeber hier verpflichtet, bei Rentenbeginn ggf. **Nachschüsse** zu leisten.



3. Lösungen – Auslagerung auf Pensionsfonds | Past Service

Pensionsfonds – Beitrag zur Ausfinanzierung de Past Service einer Pensionszusage für einen 55jähriger Anwärter mit 60% WiR

	Einmalbeitrag	Rückstellung § 6a EStG 70.000 €	Rückstellung IFRS 90.000 €
Garantie	138.000 €	1,97	1,53
Chefrente	64.000 €* <small>inkl. Schwankungsreserve in Höhe von 10%</small>	0,90	0,71

* inkl. Schwankungsreserve in Höhe von 10% ** GGF, Zusage mit 40 m/n



EUROPEAN PRIMES

NETWORK OF EXCELLENCE

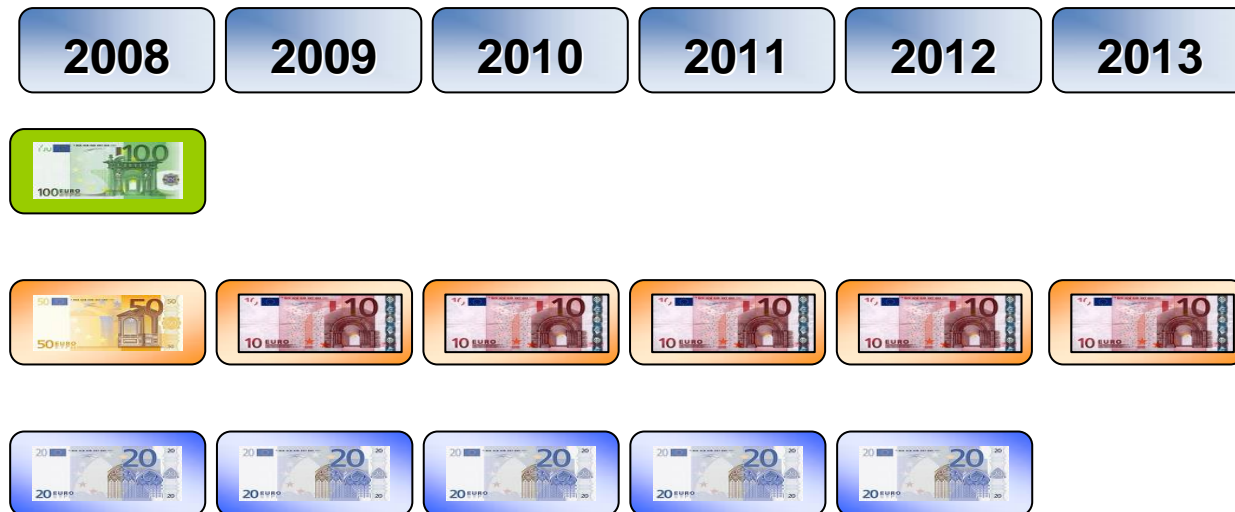
3. Lösungen – Auslagerung auf Pensionsfonds | Past Service

Beitragsgestaltung mit Finanzierungsoptionen für Anwärter


Chefrente 100


Chefrente 50


Chefrente 20





3. Lösungen – Auslagerung auf Pensionsfonds | Past Service

3. Bilanzielle und steuerliche Behandlung

HGB-Bilanz

Soweit die Pensionsverpflichtung vom PF übernommen wird, ist die **Rückstellung** aufzulösen. Keine Aktivierung der übertragenden Mittel

Besteuerung

Leistungen eines Arbeitgebers zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder –anwartschaften durch den PF sind gem. § 3 Nr. 66 EStG für den Begünstigten steuerfrei.

Voraussetzung: → Antrag des Arbeitgebers nach § 4e Abs. 3 EStG

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 26.10.2006, BStBl. I S. 709) ist § 3 Nr. 66 EStG nur einmalig anzuwenden auf den *Past Service* (erdiente Anwartschaft)



3. Lösungen – Übertragung des Future Services

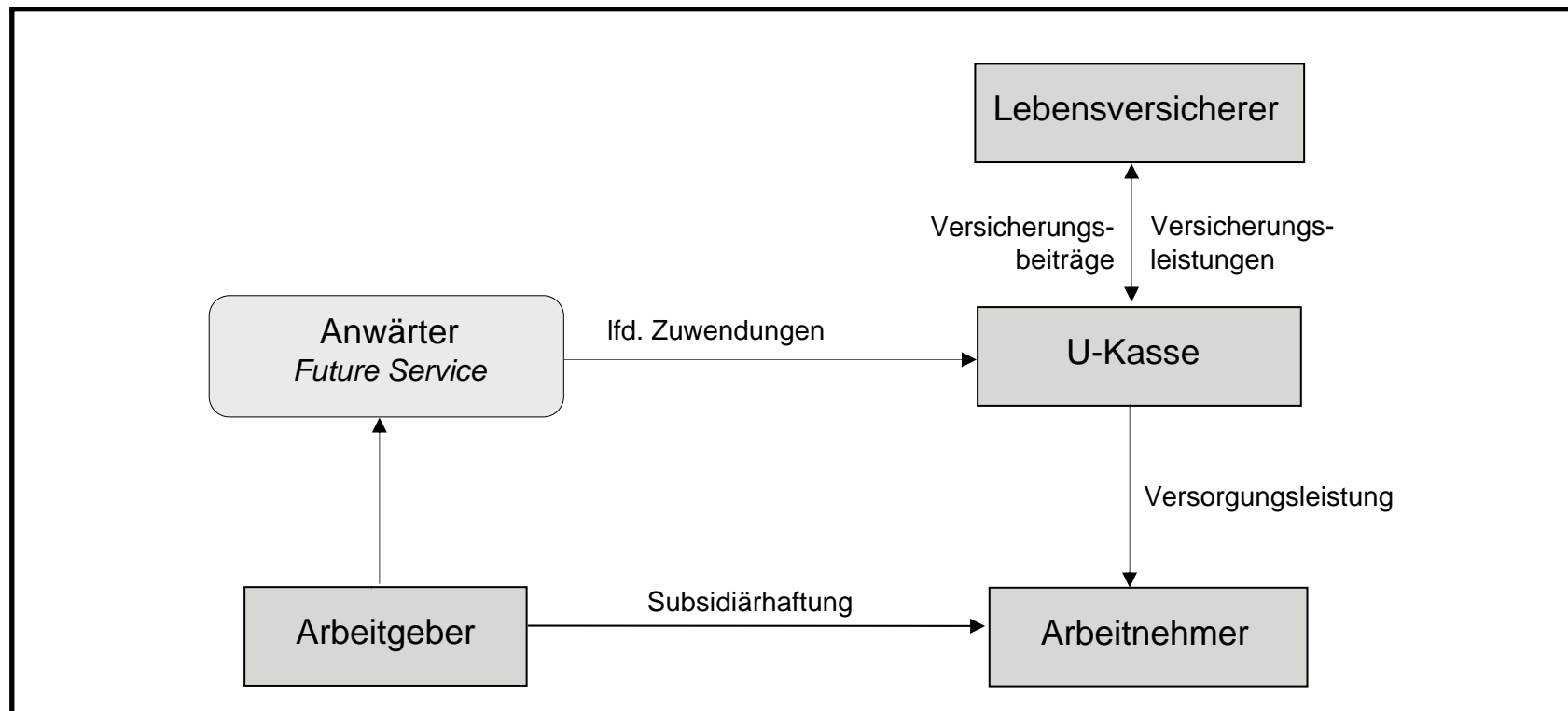
Allgemeines

- Umwandlung des Werts des *Future Service* in eine laufende wertgleiche Gehaltserhöhung.
- Einstellung der wertgleichen Gehaltserhöhung in
 - eine **rückgedeckte U-Kasse** (3.2.1),
 - ein **rückgedecktes ZWK** (3.2.2).
- jeweils wird ein lohnsteuerlicher Zufluss vermieden



3. Lösungen – Übertragung des Future Services

kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse





3. Lösungen – Übertragung des Future Services

kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- durch die Vereinbarung einer **wertgleichen Gehaltserhöhung** vermeidet man das Problem des Verzichts auf eine Anwartschaft.
- durch die Zuführung der wertgleichen Gehaltserhöhung zu einer U-Kasse erfolgt kein **lohnsteuerlicher Zufluss**
- anders als bei laufender Leistung an einen PF bleibt die Zuwendung in voller Höhe **unversteuert**
- durch die Rückdeckung in der U-Kasse wird der steuerliche **Betriebsausgabenabzug** beim Unternehmen gesichert. Die jährlichen Gehaltserhöhungen dürfen nicht fallend sein
- bei sv-befreiten GGF sind die Zuführungen zu einer U-Kasse **nicht sv-pflichtig**



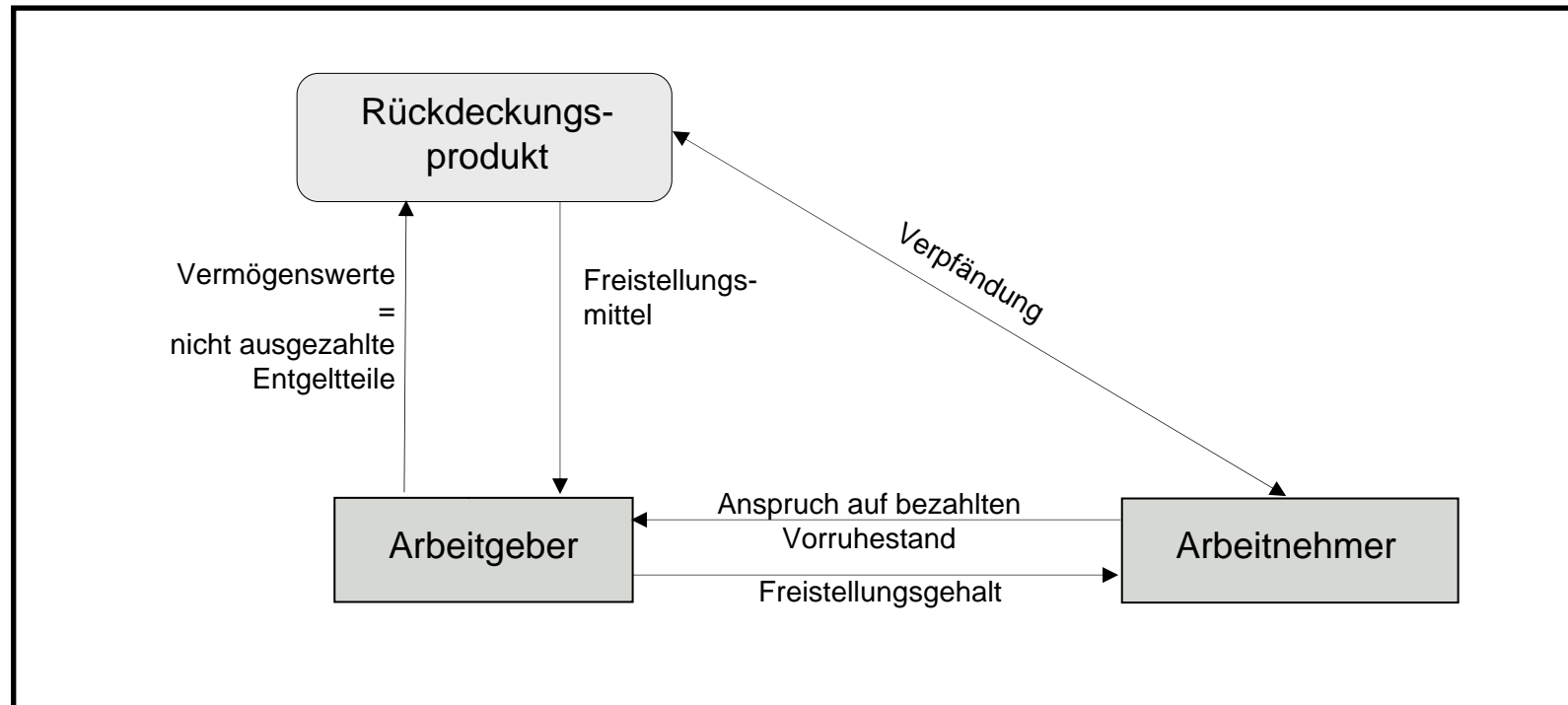
3. Lösungen – Übertragung des Future Services

kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse

- erst die **späteren Leistungen** aus der U-Kasse sind steuerpflichtig
- durch die Zuführung in eine U-Kasse werden die Pensionsverpflichtungen **aus der Bilanz** genommen. Dies **verbessert** die **Bilanzkennzahlen**
- durch die Rückdeckung der U-Kasse ist das Unternehmen faktisch **enthaftet** (bei kongruenter Rückdeckung).
- für beherrschende GGF wird der **Auszahlungsbeginn** mit 65 Jahren vereinbart werden können; bei anderen Arbeitnehmern ggf. früher
- flexible Inanspruchnahme bei vorzeitigem Dienstaustritt (z.B. 60 Lj.)



3. Lösungen – Übertragung des Future Services | Zeitwertkonto





3. Lösungen – Übertragung des Future Services | Zeitwertkonto

- Vermeidung des Verzichts durch Vereinbarung einer **wertgleichen Gehaltserhöhung**
- Vermeidung des steuerlichen **Lohnzuflusses** durch Gutschrift der wertgleichen Gehaltserhöhung vor Fälligkeit auf einem ZWK
- die laufende Zuführung zu einem ZWK bleibt im Unterschied zur laufenden Beitragszahlung an einen PF in voller Höhe **unversteuert**
- für beherrschende GGF ist aber das **BMF Schreiben** v. 19.09.2008 (Entwurf) zu beachten
- durch verpfändete Rückdeckung ist **Insolvenzicherheit** erfüllt



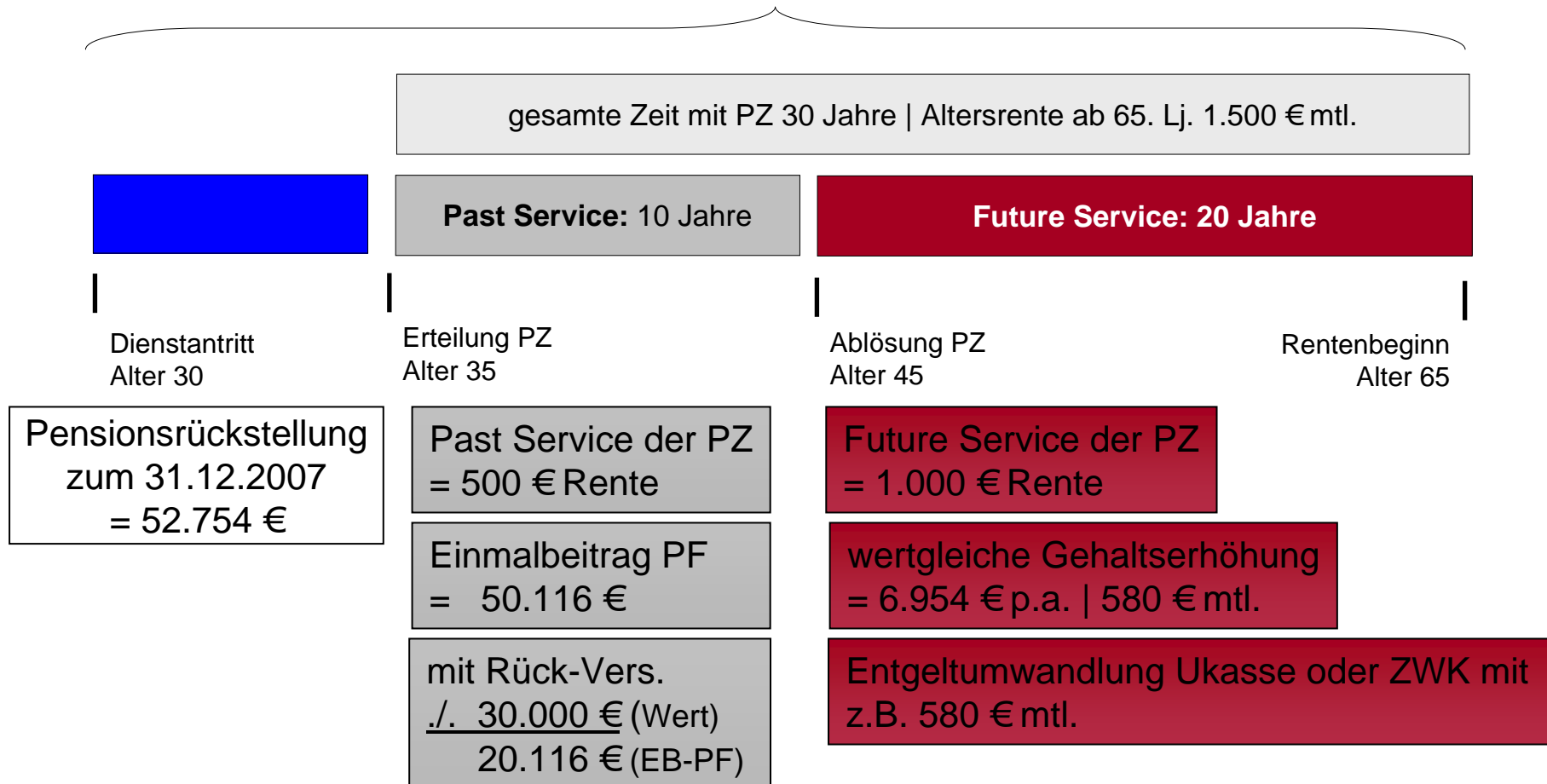
3. Lösungen – Übertragung des Future Services | Zeitwertkonto

- das Unternehmen kann steuerlich wirksame **Rückstellungen** (§ 6 EStG) bilden, die zu einem Betriebsausgabenabzug führen
- für nicht sv-pflichtige GGF und Arbeitnehmer (o. BBG) werden **keine Beiträge zur SV** auf die einem ZWK zugeführten Entgeltteile fällig
- erst die **späteren Auszahlungen** aus dem ZWK sind steuerpflichtig und ggf. sv-pflichtig
- durch Verpfändung der Rückdeckungsansprüche an die Arbeitnehmer muss nach BilMoG eine **Saldierung** zwischen Rückstellungen und Rückdeckung erfolgen; Bilanzkennzahlen werden verbessert
- durch die verpfändete Rückdeckung ist das Unternehmen faktisch enthaftet
- Vorruhestandsbeginn kann flexibel geregelt werden



4. Beispiel

gesamte Dienstzeit 35 Jahre





5. Fazit

Pensionszusagen bergen erhebliche Unsicherheiten und Risiken in sich:

- Finanzierungsrisiken
- Langlebkeitsrisiken
- steuerliche Risiken (GGF)

Eine Ablösung von Pensionszusagen muss

- bezahlbar sein
- steuerlichen Lohnzufluss vermeiden
- verbessernde Bilanzeffekte beinhalten

Strategien können sein

- Auslagerung des Past Service auf einen PF (ausdrücklich vom Gesetzgeber erwünscht!)
- Zuführung des Future Service in U-Kasse oder ZWK



EUROPEAN PRIMES

NETWORK OF EXCELLENCE

. . . das Neueste zu Wertkonten

1. SV-Recht
2. Steuer-Recht
3. Geschäftsführer, GGF und Vorstände

. . .

in aller Kürze



SV – Recht

- Abgrenzung von Wertguthaben
- Freistellungszwecke
- Kapitalanlage
- Insolvenzschutz
- Portabilität



SV – Recht

Wertguthaben

- Summe der Beträge aus der Entgeltumwandlung incl. Arbeitnehmer SV Anteile und
- incl. AG SV Anteile



SV – Recht

- Freistellungszwecke
- sonstige Verwendung von Wertguthaben
Wertguthaben können einseitig durch den AN verwendet werden bei:
 - Teilarbeitszeit
 - Elternzeit
 - Pflege von Angehörigen
- dies kann (u.E. sollte es unbedingt) durch Vereinbarung (Tarifvertrag – Betriebsvereinbarung – Individualvereinbarung) ausgeschlossen werden



SV – Recht

Kapitalanlage

- Forderung einer Werterhaltungsgarantie
 - zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Inanspruchnahme ist die Summe der Entgeltumwandlungsbeträge zu garantieren
 - unklar ist derzeit noch, ob diese Garantie von der Kapitalanlagegesellschaft oder vom Arbeitgeber zu erbringen ist (siehe u.a. Steuerrecht)

- Kapitalanlagerestriktionen 80 : 20 Regelung
 - max. 20 % der Kapitalanlagebeträge dürfen künftig in Aktien angelegt werden, 80 % sind in Rentenpapieren anzulegen
 - zulässige Abweichungen hiervon durch Tarifvertrag / Betriebsvereinbarung
 - oder, ausschließliche Verwendung der Wertguthaben für Vorruhestandsphasen



SV – Recht

- Insolvenzschutz
- Gesetzgeber normiert den Insolvenzschutz (§ 7 e SGB IV)
- zivilrechtliche Nichtigkeit der Wertguthabenvereinbarung
- Vermögensseparierung der Wertguthaben aus dem Betriebsvermögen
- Schadenersatzanspruch gegen AG bei schuldhaftem Verstoß gegen Sicherungsgebot
- Änderungssperre für getroffene Sicherungsmaßnahmen
- geeignete Sicherungsmaßnahmen
 - Verpfändung
 - CTA's



SV – Recht

- Portabilität
- Übertragung auf neuen Arbeitgeber (mit dessen Zustimmung)
 - Anpassung der arbeitsrechtlichen Vereinbarung möglich
- Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund
 - Weiterführung in einem gesonderten Konto
 - Mindestbetrag (29.800 € West)
 - einmal dort drin, nicht mehr raus
- Störfall bleibt, dann Abrechnung des Wertguthabens



Steuerrecht

- BMF
- Arbeitsgruppe der Referenten der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder
 - Entwurf v. 19.09.2009 → zur Stellungnahme an die Verbände
- Schreiben des BMF zur bilanzsteuerlichen Behandlung (Rückstellungsbildung in Vorbereitung)

Grundtenor:

- Wertkonten sollen auch aus Sicht der Finanzverwaltung weiter gefördert werden
- Missbrauchstatbestände (bekannt sind hier eine große Anzahl von Vorgängen) sollen verhindert werden



Steuerrecht

- BMF
- normale Arbeitnehmer
 - kein lohnsteuerlicher Zufluss im Zeitpunkt der Einbringung der Entgelte
 - Lohnversteuerung erst in der Auszahlungsphase
 - Bei Auszahlungen im Störfall ist die Tarifbegünstigung des § 34 EStG anwendbar
 - Übertragung in betriebliche Altersversorgung steuerfrei weiterhin möglich
- Geschäftsführer
 - angestellte und nicht beherrschende Geschäftsführer können weiterhin Wertkontenvereinbarungen schließen
 - für beherrschende GGF sind Einzahlungen nach dem 30.09.2008 nicht mehr zulässig



EUROPEAN PRIMES

NETWORK OF EXCELLENCE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Arbeitsgemeinschaft:

Prof. Dr. Dietmar Wellisch, StB
Wellisch Unternehmensberatung GmbH
Wallmodenstr. 21
30625 Hannover
www.wellisch.de
dietmar.wellisch@wellisch.de

Albert A. Gellrich
Bgm. Reiger Str. 25
86720 Nördlingen
Tel.: 09081-2907395
albert.gellrich@european-prim.es.com

Finanzservice Rudolf Wegner e.K.
Großenhainer Str. 188
01129 Dresden
+49 (0351) 86 29 853
info@frw-sachsen.de
www.frw-sachsen.de

European Primes AG
Bgm. Reiger Str. 25
86720 Nördlingen
Tel.: 09081-2907395
bav@european-prim.es.com